Seite: 1/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: Phosphorsäure 75%
- Artikelnummer: 1000412425004

- CAS-Nummer: 7664-38-2 - EINECS-Nummer: 231-633-2 - Indexnummer: 015-011-00-6

- REACh-Registrierungsnummer 01-2119485924-24

- UFI: JJG0-S0Q3-C00T-J12R

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zu Einzelheiten der identifizierten Verwendungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 siehe Anhang dieses Sicherheitsdatenblattes.

- Verwendungsbeschränkungen:

Für dieses Produkt gelten Verwendungsbeschränkungen nach VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII (siehe Abschnitt 15).

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Grundstoff mit nicht speziell definierter Verwendung
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

Staub & Co. - Silbermann GmbH

Ostendstraße 124 D-90482 Nürnberg Tel.: 0911 / 5482 - 0 Fax: 0911-5482 -1119

Mail:info@staub-silbermann.de

- Auskunftgebender Bereich:

Abteilung EHS

e-Mail: sdb@staub-silbermann.de

- 1.4 Notrufnummer:

Beratungsstelle bei Vergiftungen, Mainz

Tel. 0 61 31 / 19 240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- Gefahrenpiktogramme



- Signalwort Gefahr

Seite: 2/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 1)

- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Phosphorsäure

- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

- 2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.
- Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Gemische
- Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

- Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 7664-38-2	Phosphorsäure	50-100%
EINECS: 231-633-2	Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302	
Reg.nr.: 01-2119485924-24	Spezifische Konzentrationsgrenzen:	
	Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25%	
	Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 %	
	Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 %	
	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition	
	am Arbeitsplatz gilt	
CVIIC		

- SVHC

Diese Zubereitung enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von ≥ 0,1 % gemäß VO (EG) 1907/2006, Artikel 57.

- zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

- nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser gründlich abwaschen, sterilen Schutzverband anlegen, Arzt konsultieren.

- nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 2)

- nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

- Hinweise für den Arzt:

Bei oraler Aufnahme: zur Neutralisation kein Natriumhydrogencarbonat NaHCO3 oder Calciumcarbonat CaCO3 verwenden, weil entstehendes Kohlendioxid CO2 zur Magenperforation führen kann. Magnesiumoxid MgO in Wasser suspendiert langsam trinken lassen.

Cave Lungenödem nach (oft symptomarmer) Latenzzeit von 2 Tagen; Dexamethason-Behandlung. Symptomatische Behandlung. Infektionsprophylaxe.

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Brennen und Schmerzen der Augen, Haut sowie der Schleimhäute. Nach Verschlucken starke Reizwirkung auf den Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre.

 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

Produkt ist nicht brennbar.

Feuerlöschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Phosphoroxide (POx)

Ausgelaufenes Produkt reagiert mit unedlen Metallen unter Bildung von Wasserstoffgas. Verdampftes Produkt reizt die Augen und die Atemwege.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Vollschutzanzug mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen.

- Weitere Angaben Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

-6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Kanalisation, Gruben, Keller und Gewässer verhindern.

Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

Mit viel Wasser verdünnen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 3)

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

Augen- und Hautkontakt verhindern.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Zündquellen fernhalten nicht rauchen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten.

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Ungeeignete Werkstoffe: viele Metalle und Metalllegierungen.

- Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Produkt ist hygroskopisch.

Lagertemperatur: < 25 °C

- Lagerklasse:
- 8 B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter

	- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
	7664-38-2 Phosphorsäure		
	AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 2 E mg/m³ 2(I);DFG, EU, AGS, Y	
	STEL (Deutschland)	Kurzzeitwert: 2 mg/m³	
	TWA (Deutschland)	Langzeitwert: 1 mg/m³	
IOELV (Europäische Union) Ku		Kurzzeitwert: 2 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³	
	- DNEL-Werte		
	7664-38-2 Phosphorsäure		
	Oral DNEL (Bevölkerur	g) 0,1 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)	
- 1	Inhalativ DNEL (Arhaitar)	2 mg/m³ (Akut Jakola Wirkungan)	

Oral	DNEL (Bevölkerung)	0,1 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)
Inhalativ	DNEL (Arbeiter)	2 mg/m³ (Akut, lokale Wirkungen)
		10,7 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung)
		1 mg/m³ (Langzeit, lokale Wirkungen)
	DNEL (Bevölkerung)	4,57 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung)
		0,36 mg/m³ (Langzeit, lokale Wirkungen)

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 4)

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dämpfe, Sprühnebel und Aerosole nicht einatmen.

- Atemschutz

Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung den speziellen Arbeitsbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen. Mit Herstellern von Atemschutzgeräten abklären. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske auswählen. Wo Atemschutz notwendig ist, Vollmaske verwenden. Atemschutzgeräte dann anlegen, wenn normale Filtersysteme ungeeignet sind; z.B. bei hohen Luftkonzentrationen, bei Risiko von Sauerstoffmangel oder in abgeschlossenen Räumen.

Bei Auftreten von Sprühnebeln ist Atemschutz erforderlich.

- Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Kombinationsfilter E-P2

Kombinationsfilter B-P2

Tragezeitbegrenzung und Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten beachten (DGUV Regel 112-190).

- Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

- Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Naturkautschuk (Latex), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Chloroprenkautschuk (CR), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Nitrilkautschuk (NBR), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,35 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Butylkautschuk, empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Fluorkautschuk (Viton), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Polyvinylchlorid (PVC), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Angaben des Schutzhandschuh-Herstellers zu Durchlässigkeit und Durchbruchzeiten sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer) beachten. Bei ersten Zeichen von Abnutzungserscheinungen sollten die Schutzhandschuhe ersetzt werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Achtung! die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs kann wegen der besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein.

- Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille

(EN 166)

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 5)

- Körperschutz:

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diesen Stoff undurchlässige Schutzkleidung tragen. Säurebeständige Schutzkleidung: Schürze aus Gummi, Gummistiefel

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aggregatzustand
- Farbe
- Geruch:
- Geruchsschwelle:
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
- 20 °C

- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich Nicht bestimmt - Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

- Untere und obere Explosionsgrenze

- untere: Nicht bestimmt.
obere: Nicht bestimmt.

- Flammpunkt: Nicht anwendbar; Produkt ist nicht brennbar oder

explosionsgefährlich.

- Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

- pH-Wert bei 20 °C:

- pH-Wert:

- Kinematische Viskosität Nicht bestimmt. dynamisch: Nicht bestimmt.

- Löslichkeit - Wasser:

vollständig mischbar

- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

- **Dampfdruck bei 20 °C:** 23 hPa (7732-18-5 Wasser)

- Dichte und/oder relative Dichte

- Dichte bei 20 °C: ~1,6 g/cm³
- Relative Dichte Nicht bestimmt.
- Dampfdichte Nicht bestimmt.

- **9.2 Sonstige Angaben** Phosphorsäure ist hygroskopisch.

- Aussehen:

- Form: Flüssigkeit

-Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

- Angaben über physikalische Gefahrenklassen

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt
- Entzündbare Gase entfällt
- Aerosole entfällt
- Oxidierende Gase entfällt
- Gase unter Druck entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 6)

	(Fortsetzung von Seite 6)
- Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
- Entzündbare Feststoffe	entfällt
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
- Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
- Pyrophore Feststoffe	entfällt
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
- Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasse	r
entzündbare Gase entwickeln	entfällt
- Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
- Oxidierende Feststoffe	entfällt
- Organische Peroxide	entfällt
- Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe	
und Gemische	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- Desensibilisierte Stoffe/Gemische und	
Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität siehe 10.3
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Beim Verdünnen oder Auflösen in Wasser tritt immer eine starke Erhitzung auf.

Mit (konzentrierten) Laugen: heftige Neutralisations-Reaktion unter Wärmefreisetzung (Spritzgefahr); bei Verdünnen mit Wasser ebenfalls starke Erwärmung; mit vielen Metallen starke Korrosion unter Bildung von Wasserstoffgas (Brand- und Explosionsgefahr).

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:

Laugen, unedle Metalle

Aluminium, Zink und andere Leichtmetalle.

- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Reaktion mit Metallen Bildung von Wasserstoff.

Bei thermischer Zersetzung können verschiedene Substanzen entstehen, deren genaue Zusammensetzung von den Zersetzungsbedingungen abhängt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

7664-38-2 Phosphorsäure

Oral LD50 1250 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50 2740 mg/kg (Kaninchen)

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 7)

- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):
 - Die toxikologischen Zahlenangaben beziehen sich auf die unverdünnte 100 %ige Substanz.
- Keimzell-Mutagenität: Ames-Test: Negativ
- Zusätzliche toxikologische Hinweise:
- CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung) Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität: 7664-38-2 Phosphorsäure

LC 50 / 96 h | 98-106 mg/l (Sonnenbarsch (Lepomis macrohirus))

EC 50 / 48 h >100 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna)) (OECD 202)

EC 50 / 72 h >100 mg/l (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)) (OECD 201)

NOEC / 72 h | 100 mg/l (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)) (OECD 201)

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Als anorganisches Produkt biologisch nicht abbaubar.

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- Bemerkung: Phosphate tragen in stehenden Gewässern zur Eutrophierung bei.
- Weitere ökologische Hinweise:

Das Produkt verursacht keine biologische Sauerstoffzehrung.

Nach Neutralisation ist nur noch die relativ geringe Schadwirkung der entstandenen Salze vorhanden. Wird nicht neutralisiert, so ist der pH-Wert zu beachten. Die toxische Wirkung für Fische und Bakterien beginnt unterhalb pH-Wert = 6 bzw. oberhalb pH-Wert = 9.

- Allgemeine Hinweise:

Darf nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 8)

gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken. Wassergefährdungsklasse 1 schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

- Empfehlung:

Gebrauchtes Produkt dem Recycling oder soweit möglich einer anderen Verwendung zuführen. Ansonsten einer zugelassenen Entsorgung, z. B. Neutralisation übergeben.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

- Ungereinigte Verpackungen: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Empfehlung:

Behälter vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen. Entsorgung der Behälter nur unter Absprache mit den örtlichen Behörden.

L e i h v e r p a c k u n g: Nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und ohne Reinigung dem Lieferanten zurückgeben. Es ist Sorge zu tragen, daß keine Fremdstoffe in die Verpackung gelangen! Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen

- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport		
- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer - ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	UN1805	
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeid - ADR/RID/ADN - IMDG, IATA	chnung 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG PHOSPHORIC ACID, SOLUTION	
- 14.3 Transportgefahrenklassen		
- ADR/RID/ADN - Klasse - Gefahrzettel	8 (C1) Ätzende Stoffe 8	
- IMDG, IATA - Class - Label	8 Ätzende Stoffe 8	
- 14.4 Verpackungsgruppe - ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	III	
- 14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.	
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Verwender - Nummer zur Kennzeichnung	den Nicht anwendbar.	
der Gefahr(Kemler-Zahl):	80	

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 9)

- EMS-Nummer: F-A,S-B - Segregation groups (SGG1) Acids

- Stowage Category A

- **Segregation Code**SG36 Stow "separated from" SGG18-alkalis.
SG49 Stow "separado de" SGG6-cianuros

- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

- Transport/weitere Angaben:

- ADR/RID/ADN

- Begrenzte Menge (LQ) 5L - Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1

> Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml

- Beförderungskategorie 3 - Tunnelbeschränkungscode E

- IMDG

- Limited quantities (LQ) 5L - Excepted quantities (EQ) Code: E1

> Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml

- UN "Model Regulation": UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS07

- Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Phosphorsäure

- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 10)

- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

 Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Nationale Vorschriften:
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

- Störfallverordnung: Störfallverordnung, Anhang: nicht genannt.
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VOCV (CH) 0,00 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

- UFI Marktplatzierungen:

Deutschland, Bulgarien, Dänemark, Dänemark englisch, Estland, EU englisch, Finnland, Finnland schwedisch, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Litauen englisch, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern

- Relevante Sätze

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 mit Kürzel angegebenen Gefahrenhinweise (H-Sätze). Diese Sätze beziehen sich nur auf die Inhaltsstoffe. Die Kennzeichnung des Produkts ist in Abschnitt 2 angeführt. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Datenblatt ausstellender Bereich:

Stockmeier Chemie GmbH & Co.KG

Am Stadtholz 37

D-33609 Bielefeld

Seite: 12/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 11)

Tel.: +49 521 3037-381

E-Mail: ehs-bielefeld@stockmeier.de

- Datum der Vorgängerversion: 13.12.2023
- Versionsnummer der Vorgängerversion: 308.07
- Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning

the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

LEV. Local Exhaust Ventilation

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

SVHC: Substance of Very High Concern

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen - Kategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität - Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 - * Daten gegenüber der Vorversion geändert

- ANHANG

Expositionsszenarien:

Industrielle Verwendung

Gewerbliche Verwendungen

Verbraucher Endverwendung

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 12)

Anhang: Expositionsszenarium 1

- Kurzbezeichnung des Expositionsszenariums Industrielle Verwendung
- Verwendungssektor
- SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten
- SU8 Herstellung von Massenchemikalien (einschließlich Mineralölprodukte)
- SU9 Herstellung von Feinchemikalien
- SU10 Formulierung [Mischen] von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen)
- SU14 Metallerzeugung und -bearbeitung, einschließlich Legierungen
- SU15 Herstellung von Metallerzeugnissen, außer Maschinen und Ausrüstungen
- SU16 Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Erzeugnissen, elektrischen Ausrüstungen
- SU17 Allgemeine Herstellung, z. B. Maschinen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, sonstige Transportausrüstung
- SU19 Bauwirtschaft
- SU20 Gesundheitswesen

- Produktkategorie

- PC0 Sonstiges
- PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe
- PC7 Grundmetalle und Legierungen
- PC8 Biozidprodukte
- PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner
- PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton
- PC13 Kraftstoffe
- PC14 Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen
- PC15 Produkte zur Behandlung von Nichtmetalloberflächen
- PC19 Chemische Zwischenprodukte
- PC20 Verarbeitungshilfsstoffe wie pH-Regulatoren, Flockungsmittel, Fällungsmittel, Neutralisationsmittel
- PC21 Laborchemikalien
- PC23 Produkte zur Behandlung von Leder
- PC24 Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel
- PC25 Metallbearbeitungsöle
- PC26 Produkte zur Behandlung von Papier und Pappe
- PC32 Polymerzubereitungen und -verbindungen
- PC34 Textilfarben, -appreturen und -imprägniermittel
- PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)
- PC37 Wasserbehandlungschemikalien
- PC39 Kosmetika, Körperpflegeprodukte

- Prozesskategorie

- PROC1 Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen Verfahren ohne Expositionswahrschein-lichkeit oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen
- PROC2 Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen kontinuierlichen Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen
- PROC3 Herstellung oder Formulierung in der chemischen Industrie in geschlossenen Chargenverfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen
- PROC4 Chemische Produktion mit der Möglichkeit der Exposition
- PROC5 Mischen in Chargenverfahren
- PROC7 Industrielles Sprühen
- PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
- PROC8b Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
- PROC9 Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

(Fortsetzung auf Seite 14)

Seite: 14/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 13)

PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen

PROC13 Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen PROC14 Tablettieren, Pressen, Extrudieren, Pellettieren, Granulieren

PROC15 Verwendung als Laborreagenz

- Umweltfreisetzungskategorie

ERC1 Herstellung des Stoffs

ERC2 Formulierung zu einem Gemisch

ERC3 Formulierung in eine feste Matrix

ERC4 Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff an einem Industriestandort (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis)

ERC5 Verwendung an einem Industriestandort, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt

ERC6a Verwendung als Zwischenprodukt

ERC6b Verwendung als reaktiver Verarbeitungshilfsstoff an einem Industriestandort (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis)

ERC6d Verwendung als reaktive Reglersubstanzen für Polymerisationsreak-tionen an einem Industriestandort (Einschluss oder kein Einschluss in oder auf einem Artikel)

ERC7 Verwendung als Funktionsflüssigkeit an einem Industriestandort

ERC12a Verarbeitung von Erzeugnissen an Industriestandorten mit geringer Freisetzung

- Verwendungsbedingungen

- Dauer und Häufigkeit

200 Tage/Jahr

Umfasst tägliche Expositionen von bis zu 8 Stunden (sofern nicht anderweitig angegeben).

- Physikalische Parameter
- Physikalischer Zustand Flüssigkeit
- Konzentration des Stoffes im Gemisch

Wässrige Lösungen enthalten > 25% bis zu 100% der festen Form.

- Sonstige Verwendungsbedingungen
- Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Arbeitnehmerexposition Innenanwendung.

Von der Umsetzung eines geeigneten Standards für die Arbeitshygiene wird ausgegangen.

- Risikomanagementmaßnahmen

Für nachfolgende beitragende Szenarien sind keine weiteren spezifischen Maßnahmen identifiziert:

Allgemeine Exposition (geschlossene Systeme): PROC1

Tauchen und Gießen: PROC13

Für nachfolgende beitragende Szenarien ist ein ausreichendes Maß an kontrollierter Belüftung sicher zu stellen - (Effizienz: ≥ 90%):

Allgemeine Exposition (geschlossene Systeme) mit gelegentlicher kontrollierter Exposition: PROC2

Verwendung in geschlossenen Chargenprozessen: PROC3

Allgemeine Exposition (offene Systeme) Chargenverfahren mit Probennahme mit möglicher Aerosolbildung: PROC4, PROC5

Produktion von Zubereitungen oder Erzeugnissen durch Tablettieren, Pressen, Extrudieren, Pelettieren: PROC14

Labortätigkeiten: PROC !5

Für nachfolgende beitragende Szenarien Ausführung in einer belüfteten Kabine oder einem abgesaugten Gehäuse:

Sprühen: PROC7

Für nachfolgende beitragende Szenarien ist ein ausreichendes Maß an kontrollierter Belüftung sicher zu stellen - (Effizienz: 50%):

Massentransfer: PROC8a, PROC8b

Auftragen durch Rollen oder Streichen: PROC10

Für nachfolgende beitragende Szenarien Atemschutzgeräte - (Effizienz: 75%): PROC3, PROC4, PROC5,

PROC14, PROC15

(Fortsetzung auf Seite 15)

Seite: 15/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 14)

- Arbeitnehmerschutz

- Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeiter in den risikoreichen Prozessen/Bereichen müssen geschult werden, um

- a) Arbeiten ohne Atemschutz zu vermeiden und
- b) die ätzenden Eigenschaften und insbesondere die inhalatorischen Auswirkungen des Stoffes/der Substanz zu verstehen und
- c) die Sicherheitsverfahren des Arbeitgebers zu befolgen.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die erforderlichen persönlichen Schutzvorrichtungen zur Verfügung stehen und gemäß den Instruktionen angewandt werden.

- Technische Schutzmaßnahmen

Nebel, Dampf und Aerosol Produktion vermeiden.

Notvorrichtungen für Augenspülungen und Sicherheitsduschen für Erste-Hilfe- Maßnahmen bei der Behandlung von Erfrierungsverletzungen sollten dort, wo eine potentielle Exposition eintreten kann, in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

Verwenden Sie halbautomatische und überwiegend geschlossene Befüllungsleitungen

- Persönliche Schutzmaßnahmen

Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung den speziellen Arbeitsbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen. Mit Herstellern von Atemschutzgeräten abklären. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske auswählen. Wo Atemschutz notwendig ist, Vollmaske verwenden. Atemschutzgeräte dann anlegen, wenn normale Filtersysteme ungeeignet sind; z.B. bei hohen Luftkonzentrationen, bei Risiko von Sauerstoffmangel oder in abgeschlossenen Räumen.

Bei Auftreten von Sprühnebeln ist Atemschutz erforderlich.

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Naturkautschuk (Latex), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Chloroprenkautschuk (CR), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Nitrilkautschuk (NBR), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,35 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Butylkautschuk, empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Fluorkautschuk (Viton), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Polyvinylchlorid (PVC), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Dichtschließende Schutzbrille

(EN 166)

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diesen Stoff undurchlässige Schutzkleidung tragen.

Säurebeständige Schutzkleidung: Schürze aus Gummi, Gummistiefel

- Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Vermeiden Sie gemäß den geltenden Bestimmungen eine Freisetzung in die Umwelt (Council Directive 96/61/EC) / Nationale Vorschriften.

- Wasser Vor Einleitung des Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

- Boden

Das Eindringen in den Boden ist zu verhindern.

Einen Auffangbehälter vorsehen.

(Fortsetzung auf Seite 16)

Seite: 16/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 15)

- Entsorgungsmaßnahmen

Gebrauchtes Produkt dem Recycling oder soweit möglich einer anderen Verwendung zuführen. Ansonsten einer zugelassenen Entsorgung, z. B. Neutralisation übergeben.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- Expositionsprognose

Unterszenario

PROC1 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich,Ohne PRE,Ohne LEV)
PROC2 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich,Ohne PRE,Mit LEV)
PROC3 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich,Mit PRE,Mit LEV)
PROC4 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich,Mit PRE,Mit LEV)
PROC5 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich,Mit PRE,Mit LEV)
PROC7 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: 100 %, Verwendung im Innenbereich,Ohne PRE,Mit LEV)
PROC8a (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: 100 %, Verwendung im Innenbereich,Ohne PRE,Mit LEV)
PROC8b (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: 100 %, Verwendung im Innenbereich,Ohne PRE,Mit LEV)
PROC10 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: 100 %, Verwendung im Innenbereich,Ohne PRE,Mit LEV)
PROC13 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: 100 %, Verwendung im Innenbereich,Ohne PRE,Ohne LEV)
PROC14 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: > 25 %,Verwendung im Innenbereich,Mit PRE,Mit LEV)
PROC15 (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: > 25 %,Verwendung im Innenbereich,Mit PRE,Mit LEV)

- Arbeiter (dermal)

Beim Umgang mit ätzenden Substanzen und Formulierungen kommt direkter Kontakt nur gelegentlich vor, daher wird angenommen, dass tägliche dermale Exposition vernachlässigt werden kann. Dermale Exposition mit der Substanz wurde daher nicht quantitativ bestimmt.

- Arbeiter (Inhalation)

Bewertungsmethode:

- 1) Inhalation:OEL (8 Stunden ref) (1 mg/m³),ART tool
- 2) Inhalation:OEL (8 Stunden ref) (1 mg/m³) Tier 1 MEASE
- 3) Inhalation:OEL (8 Stunden ref) (1 mg/m³) Tier 2 ART (Avanced Reach Tool)

	Value in mg/m³	RCR	Method
PROC1	0,04	0,04	1)
PROC2	0,401	0,401	1)
PROC3	0,301	0,301	2)
PROC4	0,501	0,501	2)
PROC5	0,501	0,501	2)
PROC7	0,68	0,68	3)
PROC8a	0,77	0,77	3)
PROC8b	0,77	0,77	3)
PROC10	0,86	0,86	3)
PROC13	0,017	0,017	3)
PROC14	0,501	0,501	2)
PROC15	0,501	0,501	2)

- Umwelt

Keine Expositionsbewertung für die Umwelt.

Kann bei sehr niedriger Konzentration Eutrophierung verursachen.

D

Seite: 17/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 16)

Anhang: Expositionsszenarium 2

- Kurzbezeichnung des Expositionsszenariums Gewerbliche Verwendungen

- Verwendungssektor

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

SU1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

SU14 Metallerzeugung und -bearbeitung, einschließlich Legierungen

SU15 Herstellung von Metallerzeugnissen, außer Maschinen und Ausrüstungen

SU16 Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Erzeugnissen, elektrischen Ausrüstungen

SU17 Allgemeine Herstellung, z. B. Maschinen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, sonstige Transportausrüstung

SU19 Bauwirtschaft

SU24 Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

- Produktkategorie

PC8 Biozidprodukte

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

PC12 Düngemittel

PC14 Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen

PC15 Produkte zur Behandlung von Nichtmetalloberflächen

PC21 Laborchemikalien

PC31 Poliermittel und Wachsmischungen

PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

PC37 Wasserbehandlungschemikalien

PC38 Schweiß- und Lötprodukte, Flussmittel

- Prozesskategorie

PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC8b Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC9 Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen

PROC11 Nicht-industrielles Sprühen

PROC13 Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen

PROC15 Verwendung als Laborreagenz

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

- Erzeugniskategorie

AC1 Fahrzeuge

AC2 Maschinen, mechanische Vorrichtungen, elektrische/elektronische Erzeugnisse

AC3 Elektrische Batterien und Akkumulatoren

AC7 Metallerzeugnisse

- Umweltfreisetzungskategorie

ERC8a Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

ERC8b Breite Verwendung als reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

ERC8c Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Innenverwendung)

ERC8e Breite Verwendung als reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Außenverwendung)

(Fortsetzung auf Seite 18)

Seite: 18/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 17)

- Verwendungsbedingungen
- Dauer und Häufigkeit

200 Tage/Jahr

Umfasst tägliche Expositionen von bis zu 8 Stunden (sofern nicht anderweitig angegeben).

- Physikalische Parameter
- Physikalischer Zustand Flüssigkeit
- Konzentration des Stoffes im Gemisch

Umfasst Konzentrationen bis zu: 100%

(soweit nicht anders angeben)

- Sonstige Verwendungsbedingungen
- Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Arbeitnehmerexposition Innenanwendung.

Von der Umsetzung eines geeigneten Standards für die Arbeitshygiene wird ausgegangen.

- Risikomanagementmaßnahmen

Bei einer Stoffkonzentration im Produkt von 5 -25% sind für nachfolgende beitragende Szenarien keine weiteren spezifischen Maßnahmen Identifiziert: PROC8a, PROC8b, PROC9, PROC10, PROC13, PROC15 Bei einer Stoffkonzentration im Produkt von 5 -25% sind für nachfolgende beitragende Szenarien Atemschutzgeräte (Effizienz:≥95%) vorzusehen: PROC11

Bei einer Stoffkonzentration im Produkt von > 25% sind für nachfolgende beitragende Szenarien keine weiteren spezifischen Maßnahmen Identifiziert: PROC19

Bei einer Stoffkonzentration im Produkt von > 25% ist für nachfolgende beitragende Szenarien folgende kontrolierte lokale Belüftung und Atemschutzgeräte vorzusehen:

PROC8a (Effizienz: ≥ 50%)

PROC8b (Effizienz: \geq 97%), Atemschutzgeräte (Effizienz \geq 75%) PROC9 (Effizienz: \geq 90%), Atemschutzgeräte (Effizienz \geq 80%) PROC15 (Effizienz: \geq 90%), Atemschutzgeräte (Effizienz \geq 75%)

- Arbeitnehmerschutz

- Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeiter in den risikoreichen Prozessen/Bereichen müssen geschult werden, um

- a) Arbeiten ohne Atemschutz zu vermeiden und
- b) die ätzenden Eigenschaften und insbesondere die inhalatorischen Auswirkungen des Stoffes/der Substanz zu verstehen und
- c) die Sicherheitsverfahren des Arbeitgebers zu befolgen.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die erforderlichen persönlichen Schutzvorrichtungen zur Verfügung stehen und gemäß den Instruktionen angewandt werden.

- Technische Schutzmaßnahmen

Nebel, Dampf und Aerosol Produktion vermeiden.

Notvorrichtungen für Augenspülungen und Sicherheitsduschen für Erste-Hilfe- Maßnahmen bei der Behandlung von Erfrierungsverletzungen sollten dort, wo eine potentielle Exposition eintreten kann, in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

Verwenden Sie halbautomatische und überwiegend geschlossene Befüllungsleitungen

- Persönliche Schutzmaßnahmen

Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung den speziellen Arbeitsbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen. Mit Herstellern von Atemschutzgeräten abklären. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske auswählen. Wo Atemschutz notwendig ist, Vollmaske verwenden. Atemschutzgeräte dann anlegen, wenn normale Filtersysteme ungeeignet sind; z.B. bei hohen Luftkonzentrationen, bei Risiko von Sauerstoffmangel oder in abgeschlossenen Räumen.

Bei Auftreten von Sprühnebeln ist Atemschutz erforderlich.

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der

(Fortsetzung auf Seite 19)

Seite: 19/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 18)

Degradation.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Naturkautschuk (Latex), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Chloroprenkautschuk (CR), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Nitrilkautschuk (NBR), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,35 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Butylkautschuk, empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Fluorkautschuk (Viton), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Polyvinylchlorid (PVC), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Dichtschließende Schutzbrille

(EN 166)

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diesen Stoff undurchlässige Schutzkleidung tragen.

Säurebeständige Schutzkleidung: Schürze aus Gummi, Gummistiefel

- Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Vermeiden Sie gemäß den geltenden Bestimmungen eine Freisetzung in die Umwelt (Council Directive 96/61/EC) / Nationale Vorschriften.

- Wasser Vor Einleitung des Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

- Boden

Das Eindringen in den Boden ist zu verhindern.

Einen Auffangbehälter vorsehen.

- Entsorgungsmaßnahmen

Gebrauchtes Produkt dem Recycling oder soweit möglich einer anderen Verwendung zuführen. Ansonsten einer zugelassenen Entsorgung, z. B. Neutralisation übergeben.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- Expositionsprognose

Unterszenario

- 1. PROC8a (Dauer: > 4 Stunden,Konzentration: 5 25 %,Verwendung im Innenbereich,Ohne PRE,Ohne LEV)
- 2. PROC8a (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich, Ohne PRE, Mit LEV)
- 3. PROC8b (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: 5 25 %, Verwendung im Innenbereich, Ohne PRE, Ohne LEV)
- 4. PROC8b (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich, Mit PRE, Mit LEV)
- 5. PROC9 (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: 5 25 %, Verwendung im Innenbereich, Ohne PRE, Ohne LEV)
- 6. PROC9 (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich, Mit PRE, Mit LEV)
- 7. PROC10 (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: 5 25 %, Verwendung im Innenbereich, Ohne PRE, Ohne LEV)
- 8. PROC11 (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: 5 25 %, Verwendung im Innenbereich, Mit PRE, Ohne LEV)
- 9. PROC13 (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: 5 25 %, Verwendung im Innenbereich, Ohne PRE, Ohne LEV)
- 10. PROC15 (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: 5 25 %, Verwendung im Innenbereich, Ohne PRE, Ohne LEV)
- 11. PROC15 (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich, Mit PRE, Mit LEV)
- 12. PROC19 (Dauer: > 4 Stunden, Konzentration: > 25 %, Verwendung im Innenbereich, Ohne PRE, Ohne LEV)

- Arbeiter (dermal)

Beim Umgang mit ätzenden Substanzen und Formulierungen kommt direkter Kontakt nur gelegentlich vor, daher wird angenommen, dass tägliche dermale Exposition vernachlässigt werden kann. Dermale Exposition mit der Substanz wurde daher nicht quantitativ bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 20)

Seite: 20/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 19)

- Arbeiter (Inhalation)

Bewertungsmethode:

- 1) Inhalation:OEL (8 Stunden ref) (1 mg/m³),ART tool
- 2) Inhalation:OEL (8 Stunden ref) (1 mg/m³) Tier 1 MEASE

	value in mg/m³	RCR	Metnoa
1. PROC8a	0,03	0,03	1)
2. PROC8a	0,77	0,77	1)
3. PROC8b	0,03	0,03	1)
4. PROC8b	0,301	0,301	2)
5. PROC9	0,03	0,03	1)
6. PROC9	0,802	0,8021	2)
7. PROC10	0,03	0,03	1)
8. PROC11	0,6	0,6	2)
9. PROC13	0,03	0,803	1)
10. PROC15	0,006	0,006	1)
11. PROC15	0,501	0,501	2)
12. PROC19	0,5	0,5	2)

- Umwelt

Keine Expositionsbewertung für die Umwelt.

Kann bei sehr niedriger Konzentration Eutrophierung verursachen.

- Leitlinien für nachgeschaltete Anwender

Unter den oben aufgelisteten Bedingungen wird das Verfahren als sicher angesehen. Andere Bedingungen sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn Messungen oder geeignete Berechnungen belegen, dass der RCR < 1 ist.

- D -

(Fortsetzung auf Seite 21)

Seite: 21/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 20)

Anhang: Expositionsszenarium 3

- Kurzbezeichnung des Expositionsszenariums Verbraucher Endverwendung
- **Verwendungssektor** SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher
- Produktkategorie
- PC12 Düngemittel
- PC31 Poliermittel und Wachsmischungen
- PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)
- PC38 Schweiß- und Lötprodukte, Flussmittel
- PC39 Kosmetika, Körperpflegeprodukte

- Umweltfreisetzungskategorie

ERC8a Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

ERC8b Breite Verwendung als reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

ERC8d Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Außenverwendung)

ERC8e Breite Verwendung als reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Außenverwendung)

- Verwendungsbedingungen

Entsprechend Gebrauchsanweisung.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

- Arbeitnehmer

- Verbraucher

PC12: 30 min/d (sprühen)

PC31, PC35, PC38: 20 min, 4x pro Jahr, 110g Produkt/Anwendung (Reinigungsmittel für das Badezimmer (flüssig)

PC31, PC35, PC38: 20 min, 260x pro Jahr 110g Produkt/Anwendung (WC-Reinigungsmittel)

- Physikalische Parameter
- Physikalischer Zustand Flüssigkeit
- Konzentration des Stoffes im Gemisch

PC12: ≤ 10%

PC31, PC35, PC38: ≤15%

Umwelt: < 25%

- Risikomanagementmaßnahmen

Verpflichtende Etikettenangabe / Verpackung

Verpackungen mit Kindersicherung: Stoffgehalt ≥ 10%

Stellen Sie sicher, dass das Produkt derart gestaltet ist, dass ein Verspritzen oder Verschütten unmöglich ist.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen: > 10 % in der Mischung.

Lange Ärmel tragen.

- Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

- Entsorgungsmaßnahmen

Dieser Stoff wird bei der Verwendung verbraucht, und es wird kein Abfall des Stoffes erzeugt.

Feste Haushaltsabfälle (z.B. Verpackungen) werden am Standort zur Beseitigung städtischer Abfälle behandelt.

- Expositionsprognose

- Umwelt Keine Expositionsbewertung für die Umwelt.

(Fortsetzung auf Seite 22)

Seite: 22/22

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.12.2023 Version Nr. 308.08 (ersetzt Version 308.07) überarbeitet am: 14.12.2023

Handelsname: Phosphorsäure 75%

(Fortsetzung von Seite 21)

- Verbraucher

Unterszenario Exposition durch Einatmen mg/m³ RCR Bewertungsmethode

PC12 0,01 0,014 UK POEM

PC31, PC35, PC38 0,0687 0,094 ConsExpo (RIVM 2006) PC31, PC35, PC38 0,085 0,116 ConsExpo (RIVM 2006)

Dermal: Abgedeckt durch Persönliche Schutzausrüstung

- Leitlinien für nachgeschaltete Anwender

Unter den oben aufgelisteten Bedingungen wird das Verfahren als sicher angesehen. Andere Bedingungen sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn Messungen oder geeignete Berechnungen belegen, dass der RCR < 1 ist.

Π.